

Ortsgemeinde Neidenbach

Verbandsgemeinde Bitburger Land

Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“

Begründung Teil 1 – städtebaulicher Teil

Endfassung vom September 2018



Antragsteller:

OE Organic Energy GmbH & Co. KG

Parkstraße 47

67655 Kaiserslautern

Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Bernhard Gillich, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	2
1.1 Vorbemerkung	2
1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes	3
1.3 Verfahren.....	3
1.4 Gebietsbegrenzung.....	4
2 Planungsgrundlagen	6
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben	6
2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....	9
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf	10
3.1 Städtebauliche Konzeption	10
3.2 Erschließung	10
3.3 Nutzungsverteilung	10
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
4 Ver- und Entsorgung.....	13
5 Auswirkungen auf Nutzungen	14
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	14
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	14
5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange	14
5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	15
6 Umweltbelange	16
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	17
8 Flächenbilanz.....	18

ANHANG:

Begründung Teil 2 - Umweltbericht

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Vorbemerkung

Die Fa. OE Organic Energy GmbH & Co KG, Parkstraße 47, 67655 Kaiserslautern beabsichtigt, auf einer militärischen Konversionsfläche in der Gemarkung Neidenbach (Verbandsgemeinde Bitburger Land), Flur 4 Flurstück 1 eine erdgebundene Fotovoltaikanlage zu errichten.

Die Fläche befindet sich östlich der Ortslage Neuheilenbach an der K126.

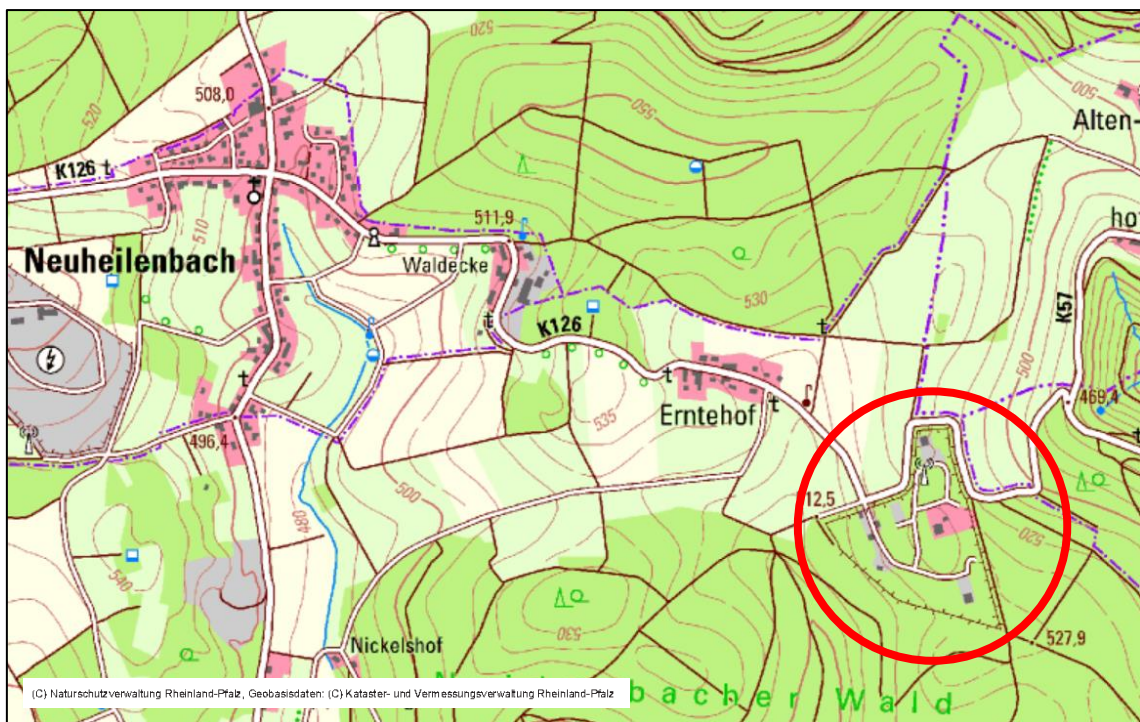


Abbildung 1 - Lage des Plangebietes (rot)

Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Fotovoltaikanlage (Solarpark) auf einer Sonderbaufläche „Konversion“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO (Fotovoltaik).

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen; die Fotovoltaikmodule beginnen etwa 0,70 bis 0,90 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von ca. 3,5 m über Gelände. Die Bodenbedeckung wird durch Beweiden oder Mulchen / Mähen kurz gehalten. Das Gelände wird eingezäunt und an den Außengrenzen begrünt bzw. der bestehende Bewuchs aufrecht erhalten.

1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes

Zur Erlangung von Baurecht auf der Sondergebietsfläche „Konversion“ ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO (Fotovoltaik) erforderlich.

1.3 Verfahren

Am 24.08.2017 wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 18 LPlG i.V.m § 16 ROG bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beantragt und das Verfahren am 25.08.2017 eingeleitet. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 12.10.2017 mitgeteilt:

- *Das Planungsvorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.*
- *Die Trinkwasserversorgung wird nicht beeinträchtigt.*
- *Das Vorhaben darf nicht zu einer Verschärfung des Oberflächenwasserabflusses aus dem Plangebiet führen.*
- *Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den besonderen Funktionen Freizeit und Erholung.*
- *Naturschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.*
- *Größere Emissionen sind nicht zu erwarten.*

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte stehen dem Vorhaben Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.

Das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Am 03.05.2017 hat der Gemeinderat Neidenbach den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ getroffen und die Durchführung des Verfahrens gem. §4(1) und 3(1) BauGB beschlossen.

In der Zeit vom 20.11.2017 bis einschließlich 20.12.2017 erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Verwaltungsstelle Kyllburg. Auf die Offenlage wurde durch entsprechende Bekanntmachung in der Bürgerzeitung vom 11.11.2017 hingewiesen. Einsichtnahmen sind während der Offenlegung nicht erfolgt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land mit Schreiben vom 30.09.2017 unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, bis spätestens zum 20.12.2017 zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Sitzung vom 25.04.2018 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und entschieden, die Planung mit einigen Anpassungen in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom 05.06.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Bürgerzeitung vom 16.06.2018 bekannt gegeben. Die Unterlagen konnten im Zeitraum vom 25.06.2018 bis 25.07.2018 in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.08.2018 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen. Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 (1) BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

1.4 Gebietsbegrenzung

Die Fläche, auf der das „Sondergebiet Fotovoltaik“ ausgewiesen werden soll, liegt östlich der Gemeinde Neuheilenbach an der K126 auf einer militärischen Konversionsfläche und umfasst eine Größe von ca. 2,9 ha. Die Gebietsbegrenzung ergibt sich aus § 48 Absatz 3 c) EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2017). Hier wird die Förderung solarer Strahlungsenergie im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes i.S.d. § 30 BauGB begründet, soweit sich die Solaranlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet. Darüber hinaus darf die Fläche zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet i.S.d. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder als Nationalpark i.S.d. § 24 BNatSchG festgesetzt worden sein.

Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1, Flur 4 der Gemarkung Neidenbach.

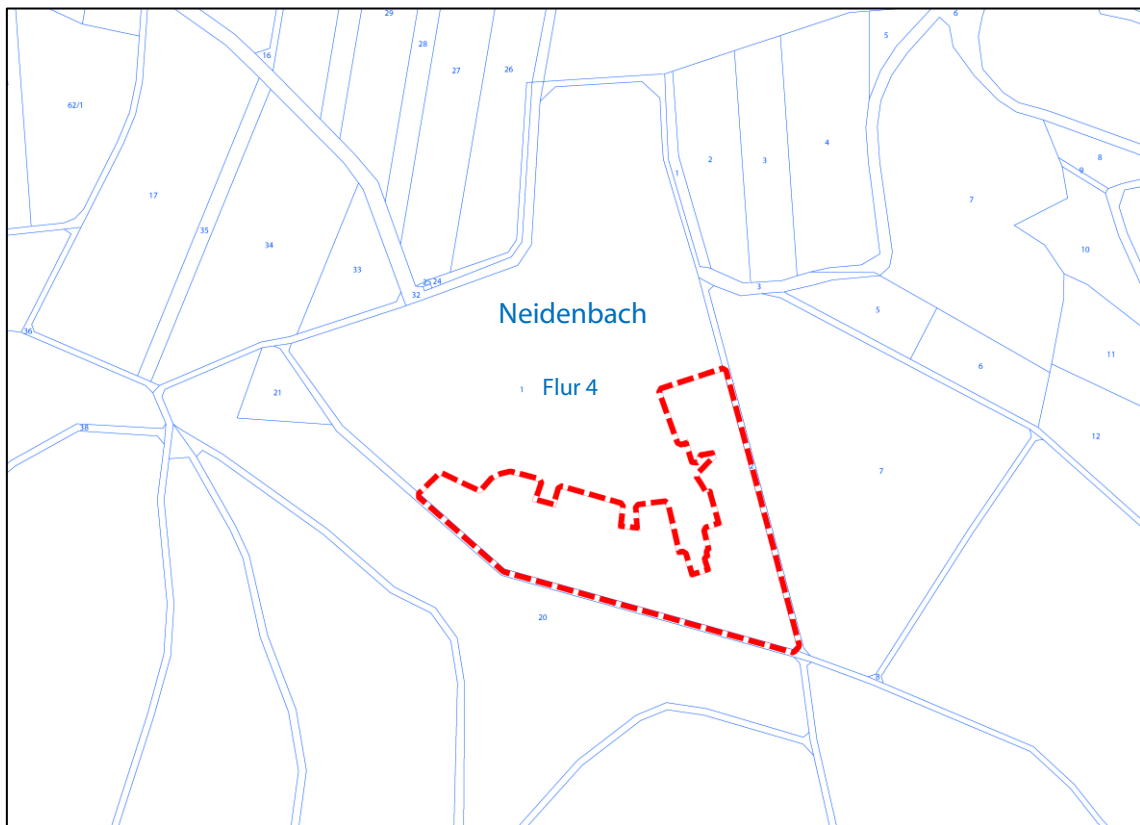


Abbildung 2 – Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rot)

Die dargestellte Fläche (Geltungsbereich des B-Plans) hat eine Bruttogröße von ca. 2,9 ha. Aufgrund notwendiger Randabstände und anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ist davon auszugehen, dass ca. 2,4 ha netto für die Aufstellung von Fotovoltaikmodulen geeignet sind.

Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein „NTP Vulkaneifel“ grenzt nördlich an
Landschaftsschutzgebiete	ja LSG „Zwischen Uess und Kyll“
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / Entwurf LRP 2009	ja
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Entwurf LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein
Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach Entwurf LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP 1985	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein Kyll-Radweg > 1 km entfernt
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	nein
Abstand < 500m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“) Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.	ja nach dem derzeit gültigen ROP (1985) nein nach dem ROPneu (Entwurf 2014)

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein kleine Teilbereiche innerhalb der Konversionsfläche, jedoch nicht innerhalb der geplanten Sonderbaufläche
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP 1985 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Im Rahmen der Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien wird darüber hinaus der Grundsatz beschrieben, dass von baulichen Anlagen unabhängige PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker-/ Grünlandflächen errichten werden sollen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

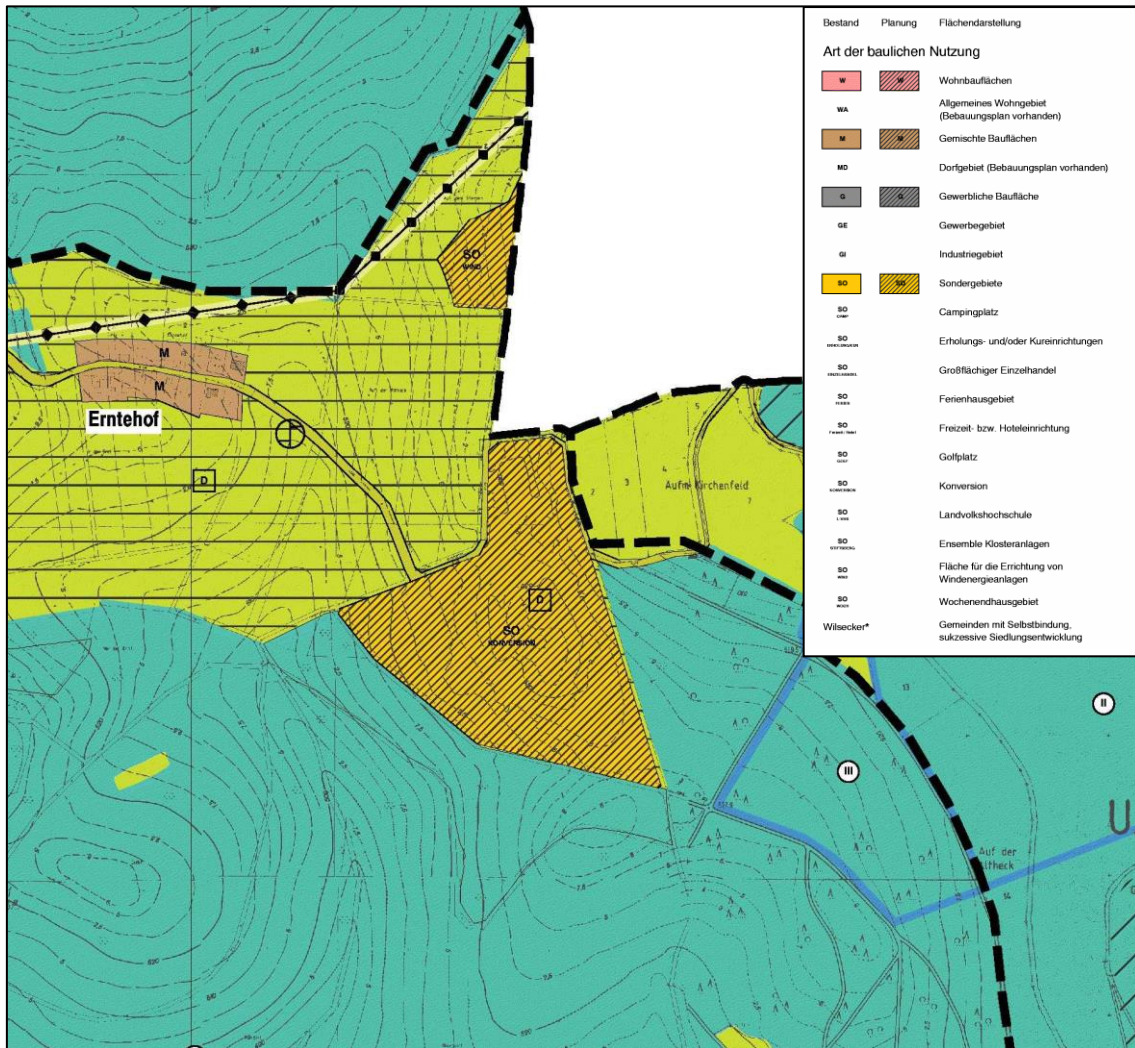


Abbildung 3 - Auszug aus dem rechtsverbindlichen FNP der Alt-VG Kyllburg 2002

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Alt-VG Kyllburg 2002 ist die Fläche als „Sondergebiet - Konversion“ dargestellt.

Weitere landespflegerische Maßnahmen sind auf der Sondergebietsfläche nicht geplant.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Fotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur geplant (Trafo). Aufgrund der bestehenden Waldflächen (westl, südl. und östl.) in Angrenzung an die Sondergebietsfläche und die übrigen Strukturen der ehemaligen Militärstation (nördl.) existiert ein ausreichender Sichtschutz.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über die nördlich verlaufende Kreisstraße K-126 sowie über bestehende Wege innerhalb des ehemaligen Militärgeländes erfolgen. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

3.3 Nutzungsverteilung

Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche am Standort der ehemaligen Militärstation. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4% (siehe Festsetzung A.2.2) sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude bis zu je 100 m² Größe zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt.

Im südlichen Bereich des Plangebietes wird ein Randstreifen von 10 bis 20 Metern von der Sondergebietsfläche zum angrenzenden Wald eingehalten. Diese Fläche wird zur Entwicklung eines natürlichen Waldrandes genutzt (Festsetzung A4.4) . Durch natürliche Sukzession sollen sich heimische Strauch- und Gehölzarten ansiedeln.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dem B-Plan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Fotovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Fotovoltaik) festgesetzt.

Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in Südhanglage bis 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und der Gebäude wird i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von max. 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

- Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module)
- Gesamthöhe für Gebäude mit Sattel- oder Pultdach (Trafo, Wechselrichter) max. 5,00 m.
- Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23(3) BauNVO wird im Bebauungsplan eine Baugrenze für die Überbauung mit Fotovoltaikmodulen festgesetzt. Außerhalb dieser Baugrenze ist das Errichten von Modulen nicht zulässig.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser kann dezentral unter den Fotovoltaikmodulen versickern. Durch die lückenhafte Montage der einzelnen Module entsteht keine Konzentration des Niederschlagswassers an den Modulkanten. Erosionsschäden durch konzentrierten Niederschlagsabfluss sind daher ausgeschlossen. Zentrale Anlagen für die Wasserrückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind daher nicht notwendig und werden durch Festsetzung ausgeschlossen.

Auf der im Plan festgesetzten Fläche A2 ist ein natürlicher Waldmantel bestehend aus heimischen Strauch- und Baumarten zu entwickeln. Dazu wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen; aufkommende Nadelgehölze sind jährlich zu entnehmen. Um die Anlage vor Astabwurf und sonstigen Schäden, sowie vor Verschattung zu schützen, sind Pflege- und Rückschnittmaßnahmen zulässig.

Äußere Gestaltung

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt bzw. die bestehende Zuananlage ergänzt. Hierfür gilt Festsetzung B) 1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Überstiegschutz bis 3,00 m Höhe. Die Zaunkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

Um Nebenanlagen in das bestehende Landschaftsbild zu integrieren werden diese mit einem grau-grünen Außenanstrich versehen.

4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Auf Grund der geringen Geländeneigung ist das Niederschlagswasser dezentral direkt an der Traufkante der einzelnen Module (Breite ca. 0,6 m) versickerbar. An der Traufkante des Modultisches wird so ein Wasserschwall vermieden.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

So wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme:

Durch den Solarpark wird ca. 2,9 ha einer ehemaligen militärischen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind von dem geplanten Solarpark nicht betroffen. Der Bau der Anlage hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft bzw. auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Durch die Solaranlage werden keine landwirtschaftlichen Wege in Anspruch genommen oder überplant.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der Solarpark liegt südlich der Kreisstraße K-126. Der Abstand zum klassifizierten Straßennetz beträgt etwa 60 m. Nach derzeitigem Stand sind keine Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz zu erwarten.

Eine Blendwirkung von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen ist ausgeschlossen, da der Sichtbezug zu der Photovoltaikanlage durch bestehende Gehölze und Gebäude eingeschränkt wird. Zudem sind die Photovoltaikmodule in entgegengesetzte Richtung nach Süden ausgerichtet, so dass nur ein Blick auf die Rückseite der Module möglich ist.

5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Zugunsten der Planung wurden im Vorfeld ca. 3,0 ha Waldfläche (Schmuckreisigkultur) gerodet. Notwendige forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits in einer gesonderten Rodungsgenehmigung festgelegt. Die im Zuge der Rodungsgenehmigung festgelegten Maßnahmen werden im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes auch für den naturschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen. Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich sind im Umweltbericht, Kap. 4.2 zu finden.

Um eine Verschattung der Fotovoltaikanlage zu vermeiden, wird im südlichen und westlichen Bereich ein Abstand von 15 bis 25 Metern von der Modulaufstellfläche (Baugrenze) zu dem angrenzenden Wald eingehalten.

Im östlichen Bereich wird ein Abstand von 5 m zu den angrenzenden Waldflächen eingehalten, da hier der Verschattungseffekt weniger relevant ist. Aus diesem Grund wird seitens des Anlagenbetreibers eine Haftungsfreistellung gegenüber den Eigentümern der angrenzenden Wälder abgegeben.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach ausgeschlossen.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verläuft eine Niederspannungsleitung der innogy Netz Deutschland GmbH. Die innogy Deutschland GmbH hat im Zuge der Beteiligung gem. § 4(1) BauGB dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

[...] Für die vorhandenen Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Anpflanzungen bitten wir mit uns abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu unseren geplanten bzw. vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ einzuhalten.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

[...]

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Da die genaue Lage und Anordnung der Fotovoltaikmodule und der Nebenanlagen zum derzeitigen Stand der Planung noch nicht festgelegt ist, kann nicht abgesehen werden ob eine Änderung der Leitung notwendig ist. Notwendige Abstimmungen mit der innogy Deutschland bzw. Westnetz GmbH werden daher im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgen.

6 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Ausgleich von ca. 3,0 ha gerodeter Waldfläche (Schmuckreisigkultur) durch Umwandlung von ca. 9,0 ha Nadelholzwald (Voranbau mit Buchen und Weißtannen mit je 50 %)
- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, äußere Abschirmung durch Bepflanzung, beschränkte Höhe der Anlagen und Gebäude
- Reduzierung der Gebäudesichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung
- Ausgleich für die Bodenversiegelung. Dieser erfolgt innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die flächige Nutzung des Unterwuchses als Extensivgrünland und der Entwicklung eines natürlichen Waldmantels
- Zugang für Kleintiere durch einen ausreichend großen Abstand von Bodenoberfläche und Zaununterkante
- Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Neidenbach keine Kosten. Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

8 Flächenbilanz

	Σha ca.	% ca.
Gesamtfläche	2,90	100,0
Netto-Baufläche (Sondergebiet „Fotovoltaik“)	2,35	81
Fläche zur Entwicklung eines naturnahen Waldmantels	0,55	19

**Diese Begründung mit Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet
„Sondergebiet Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Neidenbach**

Neidenbach, den _____

Edwin Mattes, Ortsbürgermeister